

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Grundwasserabsenkung

Die Thiemt GmbH, Bad Salzdetfurth, beantragt eine bauzeitliche Grundwasserhaltung zum Zweck der Trockenhaltung der Baugrube im Rahmen von Tiefbauarbeiten für den Bau eines Technikellers des Stadtbades in Salzgitter-Lebenstedt. Antragsgegenstand ist eine Fördermenge von insgesamt 126.000 m<sup>3</sup> in einem Zeitraum von 6 Wochen im Herbst / Winter 2024.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG<sup>1</sup> im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG geprüft.

Die Grundwasserabsenkung beeinflusst den Wasserhaushalt im Bereich des Absenktrichters temporär, eine anschließende Normalisierung des Grundwasserspiegels ist zu erwarten.

Gehölze im Bereich des Absenktrichters können temporär den Kontakt zum Grundwasser verlieren. Durch Zustandsbeobachtung durch eine fachkundige Person und bedarfsgerechte Bewässerung werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Vegetation erwartet.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid) werden etwaige Auswirkungen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 54) in der derzeit geltenden Fassung

(Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Salzgitter, den 02.09.2024

Im Auftrag

gez. Beims